



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Jacoby, H.: Staatskirche, Freikirche, Landeskirche. II.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Staatskirche, Freikirche, Landeskirche.

Von Prof. Dr. S. Jacoby.

### II.

Die Gestaltung der Beziehung zwischen Kirche und Staat in der nord-amerikanischen Union ruht auf eigenthümlichen geschichtlichen Voraussetzungen. Die Revolution und die sich konstituierende Republik fanden Staaten vor, in denen privilegierte Kirchen bestanden. In Virginnien hatte fast zweihundert Jahre lang die anglikanische Kirche die Rechte einer Staatskirche genossen. In New-York war unter holländischer Regierung die reformirte Kirche, die sich an das Dortrechter Bekenntniß angeschlossen, unter englischer Regierung die anglikanische Kirche bevorzugt gewesen. Die Kolonisten von Plymouth hatten das puritanische Kirchensystem zur Geltung gebracht. In Massachusetts-Bai und in New-Haven war eine puritanische Theokratie errichtet worden. So waren in den einzelnen Theilen des Landes mannigfaltige Kirchensysteme privilegiert worden. Die Zustände, welche die Republik vorfand, erklären die Stellung, welche sie zu den Kirchen einnimmt. Die Mannigfaltigkeit verschiedener kirchlicher Gemeinschaften, von denen keine eine dominirende Stellung einnehmen konnte, verbot irgend eine zu privilegiren. Und wiederum forderte der Einfluß, welchen die christliche Kirche in den einzelnen Staaten bis dahin sich errungen hatte, soviel als möglich dem allgemein christlichen Prinzip die Institutionen des öffentlichen Lebens zu unterstellen. Die zahlreichen Einwanderungen, auf welche die Republik angewiesen war, mußten jenen kirchlichen Indifferentismus des Staates begünstigen, konnten durch die Aufrechterhaltung des allgemeinchristlichen Prinzips nicht geschädigt werden.\*)

Suchen wir nun das Resultat festzustellen, das sich uns aus dieser geschichtlichen Uebersicht ergibt und sehen wir aus den angeführten Gründen von der amerikanischen Union ab, so kann dasselbe nur so lauten: Da wo der Staat die Interessen der Kirche geschützt und gepflegt hat, ist von der

\*) vgl. des Verf. Aufsatz: Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika. Grenzboten 1873. S. 444.

Grenzboten IV. 1875.

Kirche der Zusammenhang mit ihm festgehalten und durch die Anerkennung seiner hohen sittlichen Aufgabe begründet worden. Wo dagegen der Staat die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Kirche geschädigt hat, wo er seine Grenzen überschritten und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses verletzt hat, da ist der sittliche Gehalt des Staates gering geschätzt worden und die Neigung zur Bildung von Freikirchen entstanden. Staatskirche und Freikirche sind in erster Linie Erzeugnisse besonderer geschichtlicher Entwicklungen, nicht aber die Frucht heterogener Prinzipien verschiedener kirchenpolitischer Ueberzeugungen. Diese begleiten jene; sie sind nur der ideelle Schatten, welchen die kirchenpolitischen Realitäten werfen.

Und daß es sich so verhält, das hat seinen guten Grund. Die Kirche bevorzugt an sich keine bestimmte Verfassung, sie hat die verschiedensten Gestaltungen derselben hervorgebracht und in jeder die Segnungen des Evangeliums christlicher Gesittung der Menschheit gespendet. Die elementaren Ordnungen der Urkirche, die Nachbildung der Synagoge, die episkopale Hierarchie, die päpstliche Theokratie, die konsistoriale Staatskirche — welche Wandlungen hat die Verfassung der Kirche erfahren! Und jede Form derselben war in gewisser Hinsicht zu bestimmter Zeit angemessen, das geeignete Werkzeug, durch welches die Kirche unter den gegebenen Verhältnissen am besten die ihr gestellten Aufgaben lösen konnte. Darin erweist sich die Kirche als die Trägerin der ewigen Wahrheit, daß sie an keine zeitliche Erscheinung ihrer Verwirklichung gebunden ist, sondern sie alle überlebt und zu Momenten ihrer Entwicklung macht. Sie streift ein Gewand ab, das sie lange Zeit getragen, ihre Gegner rufen: es geht mit ihr zu Ende; aber sie haben sich geirrt, sie hat nur ein andres Kleid angelegt, wie es durch den Wandel der Verhältnisse gefordert wird. Es giebt keine Kirchenverfassung, die nicht ihrer Zeit als mustergültig gepriesen worden ist, es giebt keine Kirchenverfassung, die nicht ihrer Zeit als unbrauchbar bei Seite gelegt wurde. Dieselben Beobachtungen drängen sich auf, wenn wir auf das wechselnde Verhältniß blicken, welches die Kirche im Laufe der Zeiten zum Staate eingenommen hat. Denn dasselbe bildet eine Seite ihrer Verfassung, die Kirche hat dreihundert Jahre lang ihn gesücht, geachtet, aber für ihre kirchenpolitischen Ermägungen ignoriert. Das lag in der Natur der Sache. Die Märtyrerkirche konnte nicht anders verfahren. Sie hat dann Jahrhunderte lang im engsten Zusammenhange mit ihm gelebt und hat ebenso ihm einen bald gesetzlich geregelten bald thatsächlich geduldeten Einfluß auf ihre Angelegenheiten eingeräumt, wie der Staat seinerseits ihn von ihr empfing. In diesem Verhältnisse bildeten beide Faktoren eine Einheit, in welcher die Uebergriffe des einen in das Gebiet des andern wenig empfunden wurden. Und wer wollte leugnen, daß es diese Einheit zwischen Kirche und Staat war, welcher Europa Christenthum und Cultur

dankte? Dieses System der Kirchenpolitik hatte sich erst abgenutzt, als die Kirche wohl den Staat beherrschen, nicht aber diesem einen Einfluß auf sich gestatten wollte, als sie sich zuzugestehen weigerte, daß unter ihrer Einwirkung der Staat sich zu einem selbständigen Herde sittlichen Lebens gebildet habe. Jetzt wurden die Uebergriße auf beiden Seiten immer schmerzlicher und peinlicher geführt und hier wie dort mußten die Grenzpfähle bald zurückgesteckt, bald weiter geschoben werden. Ein solches Limitiren zwischen dem Machtgebiet der Kirche und des Staates bei Aufrechterhaltung der wesentlichen Einheit beider Institutionen durch die Vermittlung der Staatskirche war auch bis auf die neueste Zeit der Charakter des Verhältnisses derselben zu einander. Die Reformation hatte darin nichts geändert. Nur lag es in der Natur der Sache, daß die Abhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staat größer werden mußte, als dies für die katholische Kirche der Fall war. Denn diese besaß in der Hierarchie ein eignes Kirchenregiment und der Staat beschränkte sich darauf, ihr gegenüber mehr oder weniger seine Kirchenhoheit zur Geltung zu bringen. Die evangelische Kirche dagegen entbehrte eines eignen Kirchenregiments, und der Staat übte beides in ihr aus, die Funktionen der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt, mochte auch formell jene dem Staat als solchem, diese dem Landesherrn als *praecipuum membrum ecclesiae* zuerkannt werden. In Wirklichkeit fiel beides zusammen und die Scheidung mußte sich um so mehr als Illusion erweisen, wenn der Landesherr eben nicht ein *praecipuum membrum ecclesiae* war, sondern einer anderen Konfession angehörte. Diese Einheit von Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Person des einen Landesherrn konnte bei vorherrschend kirchlicher Zeitströmung ohne Schaden für die evangelische Kirche bestehen bleiben, mußte ihr aber Gefahren bringen, wenn die Zeitrichtung sich der Kirche abwandte. Dann wurde sie den störenden Einwirkungen einer territorialistischen Kirchenpolitik unterworfen. Nichtsdestoweniger hat die evangelische Kirche auch unter dieser Vormundschaft des Staats die ihr gestellten Aufgaben erfüllen können; und so oft sie auch Unlaß gehabt hat, mit Recht sich über die Behandlung zu beklagen, die ihr von Seiten des Staats zu Theil wurden, so hat sie doch noch viel mehr Ursache gehabt, für die Hülfe und Pflege, die sie empfangen, frommen Fürsten zu danken. Und auf der andern Seite sind auch dem Staat von der evangelischen Kirche in dieser Zeit viele Segnungen zu Theil geworden. Die Staaten, welche im hervorragenden Sinne Kulturstaaten sind und das geistige Leben der gebildeten Welt bestimmen, sind protestantisch. Die protestantische Staatskirche, welche durch gesetzlich geordnete Institutionen den Bürgern den Geist des evangelischen Protestantismus einpflanzte, ist die Quelle ihrer nationalen Blüte geworden. Wir können begreifen, daß das System der Staatskirche trotz vieler Mißstände, die es hervorgebracht hat, viele Freunde und warme Vertreter gefunden hat;

wir können begreifen, daß jetzt, wo es, vielleicht auf immer, begraben wird, dieselben mit Wehmuth von ihm Abschied nehmen.

Die Staatskirche konnte nicht bestehen bleiben, sie hatte sich überlebt. Sie trug schon seit mehr als einem Jahrhundert den Todeskeim in sich und befand sich im Prozeß der Zersetzung. Die Staatskirche setzt voraus die Identität des Umfangs von Kirche und Staat, die Herrschaft eines Glaubensbekenntnisses im Volke. Sie war nur so lange ein in sich harmonischer und konsequenter Organismus, als, wie im Mittelalter, alle Bürger der europäischen christlichen Staaten der katholischen Kirche angehörten. Denn die Sekten wurden ja mit Feuer und Schwert vernichtet, und die Juden waren nur Halb- oder Viertelbürger. Auch da blieb noch der Begriff der Staatskirche unverfehrt, wo allerdings beiden christlichen Confectionen die Ausnahme in ein Territorium gewährt, aber die eine ausschließlich durch Privilegien ausgezeichnet wurde, während der andern nur Duldung zufiel. Den ersten Stoß dagegen erhielt sie, wenn beide Kirchen, die evangelische wie die katholische, gleiches Recht empfangen, und der Staat sich damit für paritätisch erklärte. Er nahm dann einen Standpunkt ein, der sich weder mit dem Bekenntniß seiner evangelischen noch seiner katholischen Bürger deckte. Er wählte dann seinen Standort über den Confectionen in der Abstraktion des konfessionslosen Christenthums. Dieser Standpunkt wurde auch kirchenpolitisch bedenklich, denn es mußte die Frage aufgeworfen werden, wenn der Staat nur am allgemein christlichen festhält, wie begründet er es, daß er nur den Katholizismus und Protestantismus privilegirt, nicht aber die christlichen Sekten. Was den Staat zu diesem Verhalten bewog, war offenbar keine spezifisch religiöse, sondern eine allgemein moralische und politische Erwägung. Er reflektirte einmal auf den sittlichen Kulturwerth, auf den die einzelnen Confectionen Anspruch erheben konnten, sodann auf die numerische Größe und den dadurch bedingten Werth derselben für das Ganze der Nation. Das war aber ein neuer Standpunkt, den der Staat jetzt einnahm, ein moralischer und politischer, nicht mehr ein kirchlicher.

Die Aufnahme der Sekten war ein zweiter Stoß, welcher der Staatskirche versetzt wurde. So lange dieselben nur geduldet wurden, war ihre Existenz gleichgiltig. Empfingen sie aber Corporationsrechte, — und konnten sie ihnen auf die Dauer verweigert werden, wenn sie ihre Lebensfähigkeit erwiesen hatten? — erhielten ihre Mitglieder gleiche politische Rechte, wie die Angehörigen anderer Confectionen, so wurde das allgemein christliche Element, welches der Staat als Basis seiner Kirchenpolitik gewählt hatte, immer weiter und unbestimmter.

Die Emancipation der Juden — das war die dritte Erschütterung, die verhängnißvollste, welche die Staatskirche erlitt. Je länger je mehr hatten

sich die Juden die Resultate der allgemeinen öffentlichen Bildung angeeignet, sie hatten Beiträge zu dem wissenschaftlichen und künstlerischen Schatz der nationalen Bildung gegeben, sie hatten in den Reihen des nationalen Heeres für die Interessen des Staates gekämpft, konnte man ihnen den Zugang zu den öffentlichen Aemtern des Staates noch länger verweigern? Es war nicht möglich. Der Begriff der Staatskirche aber mußte durch die Emancipation der Juden von neuem verletzt werden, denn der christliche Charakter der öffentlichen Institutionen mußte, ich will nicht sagen, fallen, aber manche Beschränkungen erfahren. Eine Staatskirche, d. h. eine Kirche, welche vom Staat in einem solchen Maße privilegiert ist, daß die Zugehörigkeit zu ihr die Bedingung zur Theilnahme an der Gesamtheit der politischen Rechte bildet, hatte damit aufgehört, zu existiren. Eine Kirche, welche vertrauensvoll dem Staat einen Einfluß auf ihr inneres Leben einräumt, weil sie in den leitenden Trägern des staatlichen Regiments nur Angehörige ihrer eignen Confession, wenigstens Bekenner des Evangeliums findet, war widersinnig geworden. Lag doch die abstrakte Möglichkeit vor, daß auch einmal ein Jude das Portefeuille des Kultusministeriums führe. Und wer bürgt dafür, daß diese Möglichkeit nicht einmal Wirklichkeit wird. Aber schon die bloße Thatsache, daß Nichtchristen in den gesetzgebenden Körpern sich befanden und je länger je mehr in die öffentlichen Aemter des Staates einrückten, war ein Grund, der Idee der Staatskirche definitiv Valet zu sagen.

Es kam endlich noch hinzu, und das ist die vierte Ursache, welche die Staatskirche gestürzt hat, die Differenz, welche sich zwischen dem kirchlichen Bewußtsein auf der einen und den Anschauungen auf der andern Seite gebildet hat, von welchen ein großer Theil unsrer Zeitgenossen ausgeht. Man wird demselben nicht Unrecht thun, wenn man erklärt, daß er nicht bloß von einzelnen Dogmen der Kirche, sondern von den Fundamenten derselben, also vom Evangelium selbst, sich losgesagt hat. Wo die Ideen eines Schopenhauer und Hartmann Anerkennung finden, da ist an Stelle des Christenthums der Buddhismus in modernem Gewande getreten. Wo Strauß' Schrift „der alte und der neue Glaube“ Beifall entgegen kommt, da herrscht nicht mehr das Christenthum, sondern ein in den Materialismus hinüber schillernder Pantheismus. Wo eine materialistische Naturwissenschaft ihre Triumphe feiert, hat das Christenthum seine Fahne gesenkt. Wo Zeitschriften und Bücher verschlungen werden, die bald mit frivolem Spott, bald mit souveräner Verachtung über das Glaubensbekenntniß und die Weltanschauung des Evangeliums zur Tagesordnung übergehen, da hat die Empfänglichkeit und das Verständniß für die christliche Wahrheit aufgehört. Diesen Thatsachen hat der Staat Rechnung getragen und das alte Band zerschnitten, das ihn mit der Kirche verknüpfte. Er hat sich eine rein politische Rechtsbasis ge-

schaffen und das Mandat, welches er der Kirche gegeben, in seinem Namen die Grundlegung der Familie zu vollziehen, und in seinem Namen die Urkunden über Anfang und Ausgang des Menschenlebens zu führen, zurückgezogen. Jenes Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche, vermöge dessen jener die äußeren Beziehungen dieser, die Kirche aber die mehr inneren Funktionen des Staates ausübte, das in der Staatskirche seinen charakteristischen Ausdruck fand, ist beseitigt worden. Aber freilich, das ist die andere Seite der neuen Ordnung: die Kirche hat die freie Verfügung über das ihr eigne Gebiet zurückerhalten, sie hat Freiheit und Selbständigkeit gewonnen oder ist doch in dem Prozeß begriffen, welcher ihr diese Güter bringen wird.

Ist sie damit Freikirche geworden oder auf dem Wege es zu werden? Die erste Frage verneinen wir, hoffentlich wird es möglich bleiben, auch die zweite zu verneinen. Noch mehr von der Kirche als von dem Staate wird es abhängen, ob die Freikirche wird vermieden werden können. Die Auflösung der Staatskirche involviret keineswegs die Entstehung der Freikirche. Es ist dem Staate keineswegs benommen, die evangelische und katholische Kirche vor allen andern religiösen Gemeinschaften auszuzeichnen und zu privilegiren, er kann es thun, theils weil der größte Theil der Staatsbürger ihnen angehört, theils weil eben deshalb das religiös-sittliche Leben des Volks als Einheit aus den Quellen schöpft, welche diese Kirchen ihm vermitteln. So lange das Volk seiner bei weitem überwiegenden Majorität nach, und wäre es auch nur äußerlich, den Zusammenhang mit diesen Kirchen bewahrt, so lange kann, so lange muß der Staat dieselben als Landeskirchen betrachten und demgemäß privilegiren. Und diese Privilegien sind auch jetzt noch nicht gering. Durch sie erhalten beide Kirchen die Rechte öffentlicher Corporationen. Ihr Gottesdienst ist ein öffentlicher. Ihre Gotteshäuser haben die Vorrechte öffentlicher Staatsgebäude und sind von gemeinen Lasten sowie von der Grund- und Gebäudesteuer ausgenommen. Ihre Beamten stehen den Staatsbeamten gleich, die Amtshandlungen derselben haben bürgerliche Giltigkeit, sie selbst sind von gewissen Abgaben und Leistungen befreit, die Behörden der Kirchen genießen den Rang höherer Staatsbehörden, für die Ausführung und Geltung der kirchlichen Ordnungen tritt die Autorität und Macht des Staates ein, die Bildungsanstalten der Kirche, die theologischen Facultäten, sind den Universitäten eingegliedert und nehmen an allen Rechten derselben Theil. Das sind werthvolle Privilegien, auf welche die Kirche nur Verzicht leisten dürfte, wenn die Heiligthümer des Glaubens so allein gerettet werden könnten. Wir erwähnen nicht die Unterstützungen, mit Geldmitteln, welche der Staat gewährt, theils weil diese mit der moralischen Verpflichtung zusammenhängen, welche der Staat förmlich bei der Säkularisation der Kirchengüter übernom-

men hat, theils, weil dieselben auch, wie wir sehen werden, vom Standpunkt der Freikirche aus gefordert werden können.

Der Staat hat kein Interesse die Landeskirchen aufzuheben, er ist vielmehr dabei interessirt, daß sie bleiben. Er hat sich mit schwerem Herzen zur Einführung des Civilstandsregisters entschlossen, und wie sehr er es wünscht, daß die kirchlichen Akte den bürgerlichen regelmäßig folgen, hat er neuerdings noch dadurch bewiesen, daß die preussischen Ministerien ihre Beamten darauf hingewiesen haben, daß man von ihnen erwarte, sie würden die kirchlichen Segnungen nicht unterlassen. Es kann ferner wohl geschehen, daß der konfessionelle Charakter der höheren und niederen Schulen beschränkt wird, aber daß dieselben ihn schlechthin verlieren und die Beziehung zu Christenthum und Kirche völlig aufgeben sollten, können wir nicht glauben. Der Staat kann unmöglich vergessen, daß er nicht den wechselnden Strömungen des Volksgelstes zu folgen, sondern auch an dem Volke eine pädagogische Aufgabe zu erfüllen hat. Er kann nicht vergessen, daß die Wissenschaft vielleicht Sittlichkeit und Religion zu scheiden vermag, daß aber das wirkliche Leben eine solche Scheidung nicht kennt. Die tiefsten und nachhaltigsten Motive empfängt die Sittlichkeit von der Religion, und diese wird im Einzelnen nur dann eine Macht, wenn sie im Glauben einer Gesamtheit einen Rückhalt findet. Die hervorragendsten Nationalökonomien und Historiker haben eingesehen, daß die Socialdemokratie ohne Hilfe der Religion und deshalb ohne Hilfe der Kirche nicht überwunden werden kann. Es muß daher dem Staate daran liegen, die Kirchen, welche geschichtlich im Volke Wurzel gefaßt und seinem sittlichen Kulturleben die Richtung gegeben haben, zu stärken und ihren Einfluß im Volk und für das Volk zu kräftigen. Es muß ihm daran liegen, durch die Privilegien, welchen er diesen Kirchen erteilt, den hohen Werth, den er ihnen zuerkennt, öffentlich zu bezeugen. Aber hat die Kirche etwa einen Grund, auf diese Privilegien zu verzichten und die Stellung der Freikirche zu bevorzugen? Hat sie sich vielleicht von der Rückkehr in die Gestalt des Privatvereins einen Gewinn zu versprechen? Um uns die Basis für die Beantwortung dieser Frage zu beschaffen, vergegenwärtigen wir uns, daß die Auflösung der Staatskirche Hand in Hand mit der Emancipation der Kirche vom Staate gegangen ist. Dieselbe ist noch nicht vollendet, aber sie wird, wie wir bestimmt hoffen, binnen Kurzem vollendet werden. Dann werden die Bestandtheile der Kirchengewalt, welche bis dahin noch der Staat ausgeübt hat, an spezifisch kirchliche Organe übergehen. Denn die Funktionen, welche auch dann noch der Landesherr übernehmen wird, können nicht im engeren Sinne als staatliche angesehen werden. Und wenn sich in denselben mittelbar der Einfluß des Staates geltend machen wird, so kann die Kirche dies nur dankbar begrüßen. Sie hat darin eine Aufforderung zu erkennen,

in ihren Entschlüssen ein hohes Maß von Umsicht und Besonnenheit zu beobachten, vor Einseitigkeiten und Uebereilungen sich zu hüten und mit den Interessen des Staates Fühlung zu behalten. Die kirchlichen Kompetenzen des Landesherrn werden sich im Wesentlichen auf die Mitwirkung bei der Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter, auf das Recht des Veto's gegenüber den Beschlüssen der Synode so wie auf die formelle Sanction derselben und auf die Ernennung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern der Provinzial- und Generalsynode beschränken. \*) Wenn sich das landesherrliche Kirchenregiment in diesen gesetzlich normirten, sehr engen Grenzen bewegt, so läuft die Selbständigkeit der evangelischen Kirche keine Gefahr, denn die kirchlichen Behörden werden dann durch einen Wahlmodus entstehen, welcher verbürgt, daß sie eben so wohl das Vertrauen des Landesherrn als der Synoden genießen. Das Recht des Veto's aber gegenüber den Beschlüssen derselben hat doch nur eine verzögernde Wirkung, indem es sie zu einer erneuerten Berathung nöthigt. Und daß die formelle Sanction des Landesherrn hinzutreten muß, damit die Beschlüsse der Synoden gesetzliche Kraft erhalten, darin können wir nur eine Stärkung, nicht eine Schwächung der Kirche erkennen. Die landesherrliche Autorität verbürgt den Einklang zwischen Kirche und Staat und verleiht so den kirchlichen Ordnungen einen Werth, den wir im pädagogischen Interesse nicht gering anschlagen dürfen. Die Besetzung der Synoden endlich durch Personen, denen der Landesherr sein besonderes Vertrauen schenkt, wird eine Schutzwehr gegen das Vorkommen extremer Richtungen bilden. Alles in Allem genommen, ist das landesherrliche Kirchenregiment nicht sowohl eine Beschränkung der Freiheit der Kirche als vielmehr eine Steigerung ihrer Kraft; sie ist weniger eine Erhöhung der Machtvollkommenheit des Landesherrn, als ein schwieriger und mühevoller Dienst desselben im Interesse der Kirche. Seine Einwirkung ist eine so beschränkte, daß neuerdings, wenn auch, wie wir meinen, mit Unrecht behauptet worden ist, es lohne sich nicht das landesherrliche Kirchenregiment festzuhalten. \*\*)

Das wären also die einzigen Beschränkungen, von denen die Freikirche sich entledigen würde. Denn die Staatsgesetze würden fast ausnahmslos auch auf die Freikirche Anwendung finden, da dieselben nicht aus der Bethätigung der Kirchengewalt, des Landesherrn, sondern der Kirchenhoheit des Staates entsprungen sind. Sie würden wohl hier und da Modificationen erleiden, ihrem größten Theile nach aber bestehen bleiben. Nach wie vor würde der

\*) Vergl. H. Krummacher, Das evangelische Landeskirchentum in Deutschland. Synodalfragen. Heft 3. S. 21.

\*\*) Wasserfchleben, Das landesherrliche Kirchenregiment. Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 16. S. 35.

Staat sein Aufsichtsrecht üben, von den Trägern des geistlichen Amtes den vorhergehenden Besuch von Gymnasien und Universitäten fordern, vielleicht auch ihre Anstellung an die Voraussetzung eines vorausgegangnen Staatsexamens knüpfen; nach wie vor würde er die Grenzen der kirchlichen Disziplin bestimmen, und wenn der kirchliche Gerichtshof wegfiel, so würden doch die Civilgerichtshöfe Anlaß haben, bei Streitigkeiten unter den kirchlichen Parteien eine Entscheidung zu geben, wie das auch in der nordamerikanischen Union der Fall ist. \*) Der Gewinn an Selbständigkeit für die Kirche wäre also ein sehr geringer. Desto größer wären die Opfer, die von ihr verlangt würden. Sie müßte ausschließlich das Geld ausbringen, um die theologischen Seminare, welche dann die Stelle der theologischen Fakultäten vertreten würden, zu erhalten; sie müßte die Summen beschaffen, um die kirchlichen Behörden zu besolden und die Synoden zu berufen. Es ist ja an sich möglich, wie wir schon vorher angedeutet haben, daß der Staat auch Freikirchen unterstützt. Selbst Vinet billigt es, daß der Staat jährlich eine Summe für kirchliche Zwecke auswirft, an der eine jede kirchliche Gemeinschaft nach der Größe ihrer Mitgliederzahl participiren könne\*\*), aber einmal wäre es doch ungewiß, ob der Staat sich dazu entschließen würde, gewiß dagegen, daß er seine Unterstützung an gewisse Bedingungen knüpfen und zu Prämien für ein Wohlverhalten machen würde, welches bald so bald so, je nach den herrschenden Richtungen und Parteiströmungen qualifizirt werden würde. Die Kirche also gerieth wieder in die Abhängigkeit vom Staat, die sie ja grade vermeiden wollte. Wenn sie dieser zu entgehen entschlossen wäre, bliebe ihr nichts andres übrig, als auf jede Staatssubvention zu verzichten und sich auf die eignen Füße zu stellen. Wer nun weiß, daß die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke unter uns nicht groß ist und die Opferfähigkeit gering, denn wir sind ein sehr armes Volk, der kann nicht daran zweifeln, daß die eventuelle Freikirche eine sehr dürftige Existenz führen müßte. Diese Dürftigkeit würde aber eine sehr ungünstige Rückwirkung auf das innere geistige Leben der Kirche üben. Denn dasselbe setzt ein gewisses Maß von Wohlhabenheit voraus. Man berufe sich nicht auf Nord-Amerika. Erstens sind die Nordamerikaner reicher als wir, und zweitens haben die nordamerikanischen Freikirchen die Güter der früheren Staatskirchen ererbt. Sie sind mit ungeschmälertem Besitzstand aus dem Stadium der Staatskirche in das Stadium der Freikirche übergegangen.\*\*\*) Auch unsre Kirchen würden ja als Freikirchen den Anspruch auf den Besitz erheben können, der ihnen als Landeskirchen eigen gewesen war. Aber doch nur unter der Voraussetzung, daß die Identität des besitzenden Subjekts nicht gestört werde.

\*) Thompson a. a. D. S. 58 u. 59.

\*\*) a. a. D. S. 170.

\*\*\*) Thompson a. a. D. S. 53 — 55.

Daran ist aber nicht zu denken. Die Bildung von Freikirchen würde das Signal zur Auflösung der jetzt bestehenden kirchlichen Einheiten werden, die einzelnen Parteien würden besondere kirchliche Complexe zu bilden suchen, und so eine Vielheit kirchlicher Bildungen hervorbringen. Schon allein die konfessionell-lutherische Partei, jetzt noch durch den Gegensatz zur Union künstlich zu einer Einheit zusammengehalten, würde die in ihr ruhenden Gegensätze zu einzelnen kirchlichen Gestaltungen entwickeln; pietistisch-methodistische Kirchen, konservative und liberale Unionsgemeinden, radikal-protestantische Religionsvereine würden hinzutreten. Von den schwärmerischen Sekten zu schweigen, welche vortrefflich im Trüben fischen würden.

Man sage nicht, diese Vielheit kirchlicher Denominationen sei unschädlich, es handle sich hier nur um mannigfaltige Spiegelungen des einen evangelischen Geistes. Wenn in Nordamerika trotzdem ein reges kirchliches Leben besteht, so hängt das mit Eigenthümlichkeiten zusammen, die sich eben nur dort finden, mit geschichtlichen Voraussetzungen, die uns fehlen. Aber ein Schatten bleiben sie auch dort, welcher dem flüchtigen Reisenden sich verbergen mag, während wer länger dort weilt, ihn sieht und schmerzlich fühlt. Schaff\*) erklärt: „Näher betrachtet hat das Sektenwesen auch seine großen Schwächen und Schattenseiten, setzt allerlei unlautere Triebfedern in Bewegung, befördert den Parteigeist und die Parteileidenschaft, Selbstsucht und Bigotterie und verwandelt den Friedensacker des Reiches Gottes in ein Schlachtfeld, wo Bruder gegen Bruder, zwar allerdings nicht mit Schwert und Bajonett, aber doch mit liebloser Härte und allerlei Verleumdung kämpft und die Interessen der allgemeinen Kirche gar häufig seinen Interessen unterordnet? Man kann freilich entgegnen, daß das Bild, welches unsre Kirchen bieten, nicht günstiger sei. Die Parteien in derselben Kirche befehden sich hier in demselben Maße und in derselben Weise wie die Kirchen gegen einander dort. Allein die bloße Thatsache, daß so entgegengesetzte Parteien in derselben Kirche bleiben, mildert die Schärfe ihres Vergehens. Denn sie ist ein Beweis, daß der Gegensatz der Parteien doch nicht so tief geht, und nicht so ernst gemeint ist, als man denken sollte. Es ist ein großer Gewinn, wenn die Zerklüftung der Kirche durch Parteien an der Einheit der Kirche eine Schranke findet und nicht in der Zerbröcklung der Kirche sich vollendet. Es ist dies ein Gewinn vor allem im Interesse des Volks. Wie unendlich schwer wird es demselben gemacht, wenn auf die Frage: wo ist die Wahrheit des Evangeliums? ein wirres Geschrei zahlreicher Sekten antwortet. Christus hat die Einheit der Kirche als den Weg bezeichnet, auf welchem die Welt zur Erkenntniß der Wahrheit des Evangeliums gelangen solle (Ev. Joh. 17,21). Jede Steigerung der Zerrissenheit der Kirche ist eine Erschwerung der Erkenntniß der

\*) a. a. O. S. 84.

Wahrheit. Den Beweis dafür liefert Amerika. Mann in Philadelphia legt das Zeugniß ab\*): „Die religiöse Erziehung der Masse in den Vereinigten Staaten war und ist entsetzlich vernachlässigt. Denn die Staatsschulen nehmen aus Prinzip den Religionsunterricht nicht in sich auf, die Sonntagschulen aber ersetzen die in den meisten protestantischen Gemeinschaften so gänzlich vernachlässigte Katechese keineswegs. Viele aus Europa Eingewanderte werden in diesem Sektengewirre völlig confus und schwimmen zwischen den verschiedenen Kirchenparteien herum, bis sie endlich in dieser oder jener — wer weiß von welchen zufälligen Einflüssen beherrscht — sich niederlassen.“ Und Joseph Smith, der Gründer des Mormonismus bekennt: „Die Verwirrung und der Kampf unter den verschiedenen religiösen Genossenschaften war so groß, daß es für einen so jungen und mit der Welt so unbekanntem Menschen wie ich unmöglich war, zu irgend einem sicheren Schluß zu gelangen, wer Recht und wer Unrecht hatte. Mein Gemüth war mehrmals in großer Aufregung, so gewaltig und so unablässig waren das Geschrei und der Lärm.“\*\*)

Also Amerika wenigstens ist nicht geeignet zur Bildung von Freikirchen einzuladen. Es zeigt uns allerdings ein liches Gemälde, wenn wir auf die Intensität, welche die christliche Frömmigkeit in den Einzelnen erreicht, blicken, ihre Opferfreudigkeit, ihre rege Kirchlichkeit; aber wir nehmen einen tiefen Schatten wahr, wenn wir auf das Volk als Ganzes achten. Die Freikirche gewinnt Einzelne für das Evangelium, verzichtet aber darauf, das Volk als Ganzes zum Objekt der Mission zu machen. Auf die Wirkungen des freikirchlichen Systems in Schottland und Waadtland einzugehen, verzichten wir. Die waadtländische Kirche ist sehr klein, und ihr Einfluß auf das Volk gering. Die schottische Freikirche und die schottische Nationalkirche haben sich mit der Zeit sehr genähert, und ihre Wiedereinigung liegt nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Der so ernste kirchlich strenge Nationalcharakter der Schotten macht es schwer zu bestimmen, ob die Staatskirche oder die Freikirche segensreicher wirkt. Das christliche Leben ist hier wie dort ein gleich starkes. Auch besteht die Freikirche eine verhältnißmäßig so kurze Zeit, daß wir gut thun, unser Urtheil über ihre Erfolge zu suspendiren. Wir sind also nur auf Amerika gewiesen, und die dortigen Zustände sind, wie wir gesehen haben, keineswegs vorbildlich.

Was könnte uns also bestimmen, auch für uns die Bildung von Freikirchen ins Auge zu fassen? Für die Freunde derselben sind zwei Thatsachen maßgebend. Zuerst die Abhängigkeit, weniger von den Regierungen, als von

\*) Herzog, Realencyclopädie Bd. 10. S. 14. 15.

\*\*) W. Busch, Geschichte der Mormonen. Leipzig 1869. S. 2.

den Parlamenten. Und wer wollte läugnen, daß es peinliche Empfindungen hervorruft, wenn die Landtage, von denen ein Theil katholisch, der andere Theil israelitisch ist, der ferner viel Mitglieder zählt, die längst den Zusammenhang mit der Kirche abgebrochen haben, immer kirchliche Gesetze mittelbar oder unmittelbar revidiren. Aber dieser Zustand wird, wenn erst die Verfassung der Kirche legalisirt ist, was in Preußen hoffentlich sehr bald geschehen wird, aufhören und die Landtage werden dann nur selten noch Gelegenheit haben, über innerkirchliche Fragen Entscheidung abzugeben. Es wird ferner schmerzlich empfunden, daß die landeskirchliche Einheit auch Parteien Recht und Schutz gewährt, welche von dem Vollgehalt des christlich = evangelischen Bekenntnisses werthvollste Bestandtheile ausscheiden und schwerwiegende Irrthümer verbreiten. Diese Parteien würden bei freikirchlichem System zu isolirter selbständiger Kirchenbildung getrieben werden und da ihnen dazu die positiven religiösen Realitäten fehlen, würden sie als kirchliche Erscheinungen allmählich verschwinden. Das ist unläugbar richtig. Aber auf der anderen Seite dürfen wir nicht vergessen, daß die Freikirchen sehr leicht Stätten einer dumpfen Engherzigkeit werden, welche keinen frischen Luftzug duldet und der wissenschaftlichen Forschung engste Grenzen anweist. Eine solche Beschränkung kann aber die deutsche evangelische Kirche am wenigsten ertragen, sie würde grade das ihr eigenthümliche Charisma verlieren. Wir betrachten daher eine relative Duldung rationalistischer religiös-theologischer Richtungen als ein geringeres Uebel gegenüber dem Opfer der wissenschaftlichen Freiheit, welches die Freikirchen uns auferlegen würden. Die evangelische Kirche hat schon einmal den Rationalismus überwunden, es wird ihr auch zum zweiten Male gelingen. Im Kampfe um das Dasein bleiben nur die starken Organisationen bestehen, die schwachen aber gehen unter, lehrt der Darwinismus. Nun der Rationalismus ist keine starke, sondern eine schwache Organisation. Er vermag weder eine religiös-sittliche Gesamtanschauung hervor zu bringen, welche die Erkenntniß und das Gemüth gleichmäßig befriedigt und die Bürgschaft einer unerschütterlichen Gewißheit in sich trägt, noch ist er im Stande, auf dem Gebiete des kirchlichen Handelns schöpferische Kräfte zu entwickeln. Er erweist sich hier wie da als unfruchtbar und ohnmächtig. Ihm fehlt der vollbewußte, starke innige Glaube, welchem allein der Sieg beschieden ist.

H. Jacoby.